

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Herausgeber: Historischer Verein der Region Werdenberg
Band: 24 (2011)

Artikel: Die Grenze der Grafschaften Werdenberg und Sargans : Wartau und Sevelen als umstrittenes Herrschaftsgebiet im Spätmittelalter
Autor: Gabathuler, Heinz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893620>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Grenze der Grafschaften Werdenberg und Sargans

Wartau und Sevelen als umstrittenes Herrschaftsgebiet im Spätmittelalter

Heinz Gabathuler

Nach dem Tod Hugos, des ersten Grafen von Werdenberg, wurden 1280 dessen Herrschaften geteilt: Die Burgen Werdenberg und Heiligenberg im Linzgau erhielt sein Sohn Hugo II. von Werdenberg(-Heiligenberg), die Burgen Sargans und Blumenegg im Walgau sein Neffe Rudolf II. von (Werdenberg-)Sargans. Diese erste Werdenberger Teilung war eine Zuteilung von Herrschaftssitzen mit den zugehörigen Gütern, Leuten und Rechten. Die beiden neuen Grafschaften hatten keine gemeinsame Grenze, denn Werdenberg und Sargans wurden von zwei selbstständigen Grundherrschaften getrennt. In Sevelen lag ein Hof mit Kirche des Bischofs von Chur, in Gretschnins ein Hof mit Kirche wahrschein-

lich der Freiherren von Belmont. Zum Seveler Hof gehörten auch Güter in St. Ulrich, zum Gretschnins Hof Güter in Fontnas und Murris. Als Gutsverwalter wirkten in Sevelen ein Stellvertreter (*vicedominus*) des Bischofs und in Gretschnins ein Meier der rätischen Herren. Zu herrschaftlichen Sitzen der Verwalter wurden die Burg Wartau um 1225 und eine Burg bei Sevelen, die 1465 Herrenberg (*burgstal genant Herrenberg*), 1471¹ Ehrenberg (*herschaft und gericht Erenberg*) genannt wurde.

Die räumliche Trennung der Grafschaften Werdenberg und Sargans beendete Hugo II. von Werdenberg, als er 1304² den churbischöflichen Hof Sevelen als Pfand (*titulo pignoris*) übernahm. Obwohl die Werdenberger

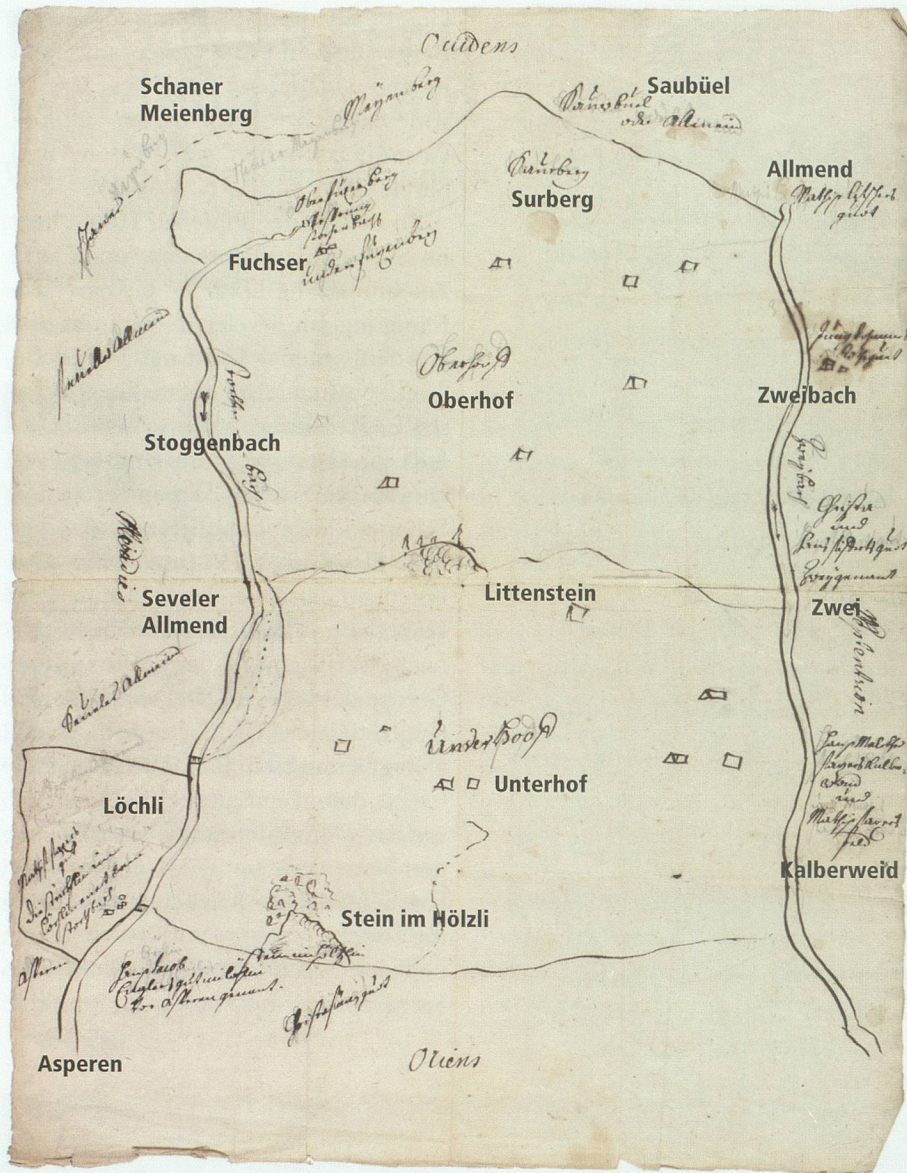
rechtlich über Sevelen nur bis zur Pfandauslösung durch den Churer Bischof verfügen konnten, übernahmen sie faktisch die Grundherrschaft und gliederten Hof und Kirche in ihre Grafschaft ein. Ein Ausbau im Seveler Berggebiet erfolgte wahrscheinlich durch die Werdenberger Ministerialen von Richenstein, die 1351³ bei St. Ulrich einen Hof namens Rüti besaßen. Dieser Hof auf neu gereutetem Land am heutigen Geienberg könnte nach 1314⁴ entstanden sein, als Hugo III. und seine Brüder von Werdenberg den Herren von Richenstein Einkünfte aus dem Seveler Hof für geleistete und noch zu leistende Dienste bestätigten. 1408⁵ ging der Richensteiner Hof Rüti, welchen die Familie Rütner bewirtschaftete, an Peter von Griffensee, den Vogt der Grafschaft Sargans. Dieser Hof in der Werdenberger Pfandherrschaft Sevelen grenzte unmittelbar an drei Höfe der Sarganser Grafen am vorderen Seveler Berg, die von einem Sarganser Meier (*villicus*) verwaltet wurden.

Die Höfe am Seveler Berg

1361 verkaufte Rudolf IV. von Sargans den Hof Blankenhusen und den Meierhof Blatten «gelegen oberhalb Sevelen nahe bei St. Ulrich» an das Kloster Pfäfers, das 1364 die Kapelle St. Maria Magdalena in Pfäfers mit beiden Höfen ausstatten liess. Sie lagen zwischen Stoggen- und Zweibach, zinsten zusammen 13 Scheffel Weizen und wurden 1451⁶ als Ober- und Unterhof an den Blatten bezeichnet. Im Sarganser Urbar 1398⁷ wird ein dritter, verpfändeter Hof namens Blatten mit einem Ertrag von 8 Scheffel Weizen genannt,



Das Gebiet Hof am Seveler Berg, vom Löchli her gesehen. Links die Strasse von Falschnära, die im Gehölzstreifen über den Stoggenbach führt. Foto Hans Jakob Reich, Salez



Undatierte Zeichnung, entstanden um 1755 bei einer Bereinigung der Besitzverhältnisse am Seveler Berg. Im Stiftsarchiv Pfäfers

auch beim Dorf Sevelen über eine Hofstatt mit Keller, einen Baumgarten, zwei Äcker (*Jagriew, Gärtli*) und eine Au (*Pardätschen*) am Giessen (*Lutergiesen*). Die Hofzeichnung und die Grenzbeschreibungen zeigen, dass die drei mittelalterlichen Sarganser Höfe den heutigen Gütern Hof, Oberguet und Platte entsprechen, also dem gesamten vorderen Seveler Berg.

Die Pfandschaft von Sevelen und wahrscheinlich auch die Anwartschaft auf Wartau, das bis 1390 den Freiherren von Belmont und ihren Erben gehörte,

führten zum Konflikt zwischen Werdenberger und Sarganser Grafen, an dem sich auch der Pfäferser Abt beteiligte. Im September 1393¹¹ verständigten sich Johann von Sargans und Rudolf, der letzte Graf von Werdenberg, auf ein Schiedsgericht, das aus ihren Verwandten von Rhäzüns, Toggenburg und Trochtelfingen bestehen sollte. Die Streitsache wird noch nicht genannt, und eine gütliche Streitschlichtung scheint nicht mehr möglich gewesen zu sein. Denn im November 1393¹² schlossen Bischof Hartmann, sein Bru-

der Heinrich von Vaduz und Johann von Sargans, also alle (Werdenberg-) Sarganser Grafen, mit dem Abt von Pfäfers ein Bündnis gegen Albrecht von Bludenz, Albrecht von Heiligenberg und ihre Neffen Rudolf und Hugo von Werdenberg, also gegen alle Werdenberg(-Heiligenberger) Grafen. Diesem Bündnis schloss sich im Juni 1395¹³ Herzog Leopold von Österreich an, der im Rheintal die Werdenberger Reichspfänder übernehmen wollte. Die Sarganser Grafen besaßen bereits die Burg Wartau (*die wir ietzund innhaben*) und beanspruchten – notfalls in einem «offenen Krieg» – auch den Hof Sevelen für den Churer Bischof.

Der Nussbaum bei Räfis

Im österreichischen Bündnis wird 1395 erstmals eine Grenze zwischen Werdenberg und Sargans genannt, die beim «Nussbaum zu Räfis ob Werdenberg» liege, wo die Grafschaft Sargans ende (*erwindet*). Damit beanspruchte das Bündnis der Sarganser Grafen die hohe Gerichtsherrschaft, also eine Landeshoheit, auch über die Grundherrschaften Wartau und Sevelen. Dazu waren sie wohl berechtigt, denn Wartau dürfte schon unter den Freiherren von Belmont zur Sarganser, Sevelen trotz Verpfändung des Hofes nicht zur Werdenberger Gerichtsherrschaft gehört haben. Mit der Nennung einer Grenze erhoben die Sarganser aber einen Anspruch, der nicht mehr grundherrschaftlich, sondern territorial begründet war. Die Werdenberger Grafen wiesen offenbar diese landeshoheitliche Gerichtsherrschaft über ihre Leute und Güter zurück, obwohl sie auch nach 90 Jahren immer noch nur deren Pfandbesitzer waren. In der sogenannten Werdenberger Fehde im September 1395 eroberten die Österreicher zwar das Rheintal mit Rheineck, die Sarganser verloren aber die Burg Wartau und mussten auf ihre Ansprüche verzichten, denn Rudolf von Werdenberg konnte 1397 den Hof Sevelen kaufen und 1399¹⁴ auch die Herrschaft Wartau nach einem Schiedsspruch übernehmen.

Der Räfiser Nussbaum war 1395 ein markanter Grenzpunkt zwischen den Kirchspielen Buchs und Sevelen, der noch während hundert Jahren bei Grenzberichtigungen zwischen Buchs, Sevelen, Schaan und Vaduz berücksichtigt wurde. Der Baum stand 1458 bei der Kapelle St.Katharina in Räfis und verschwand offenbar vor 1493, denn erwähnt wird nur noch der «Stock, auf dem ein Nussbaum gestanden» hatte. 1495¹⁵ wurde bei der Kapelle ein neuer Marchstein gesetzt, und zwar «aussen an der Mauer des Chores». Schon im Buchser Urbar 1484¹⁶ wird nur noch die Kapelle St.Katharina erwähnt, die nicht an der Landstrasse von Buchs nach Sevelen lag, sondern am Ende eines Seitenweges von der Furt in der Saar (*Sorfurt*) durch die Räfiser Äcker (*Fürgiel/Fürgurg*). Der heutige Flurname «Chloster» mitten in Räfis weist vielleicht auf den Standort der verschwundenen Kapelle hin, die aber nie einem Kloster gehörte.

Die Grenze der Kirchspiele Gretschins und Sevelen wurde 1434¹⁷ bereinigt. Beide hatten den Acker Muntjol zur Hälfte «an ihre Glocken verkauft», also ihren Kirchen übertragen, bevor ihn Sevelen wieder als Eigengut veräusserte. Von Wartau hatten die «Knaben von Gabertuol» eine Wiese beim Seveler Ruestein – vielleicht die heutige Chnabenbünt – gekauft und eingezäunt. Beides bot einen Anlass, um von einem Schiedsgericht eine Grenzlinie ausmarchen zu lassen. Einerseits wurden die beiden Allmenden – Wunn und Weid, Trieb und Tratt – abgegrenzt, andererseits die Eigengüter im Grenzgebiet ausgeschieden. Genannt werden acht Grenzpunkte: Ein Kreuz an der untersten Steinwand von Plattegg; ein Marchstein «beim neuen Stadel», wohl auf Plätsch; ein Kreuz am unteren Stoggenstein; der Brunnen Matinis; der Brunnen Falfermues; ein Kreuz auf Muntjol; zwei Marchsteine in der Ebene auf einer geraden Linie (*der schnurrichti*) zur Rüfe beim Meierhof zwischen Triesen und Vaduz. Die beiden Eigengüter Muntjol und beim Ruestein im jeweils

anderen Kirchspiel wurden bestätigt, denn beide Kaufbriefe durften in «ihren Kräften bleiben». An dieser gütlichen Grenzberichtigung waren die Kirchgenossen mit je zwei Beisitzern (*zusäzen*), die Grafen mit dem Werdenberger Vogt und dem Sarganser Landammann im Schiedsgericht beteiligt.

1438¹⁸ entwarf der Sarganserländer Landrat eine Ordnung des Landgerichtes «am Trüebbach jenseits des Schollberges» mit dem Anspruch, das Blutgericht als hohe Gerichtsbarkeit «bis zum Röllbach (*Saröllenbach*) und bis an den Nussbaum bei Räfis» auszuüben. Auch die Röll als Grenzpunkt zwischen Buchs und Sevelen war laut Buchser Urbar 1484 markiert mit einem «Marchstein gesetzt im Bächlein», in einem Zufluss des Röllbaches (*Sirillenbach*) zwischen Flat und Valcup. Der Stein zeigte südlich (*uffwert*) zum Seveler Kirchspiel, das Bächlein nördlich (*hinab*) zum Röllbach: Die Grenzmark lag also im Lognerbach beim heutigen Witeli. Mit Nussbaum und Röllbach wurde 1438 nicht eine Grenzlinie zwischen den Grafschaften Werdenberg und Sargans bezeichnet, sondern die beiden Grenzübergänge von Sevelen nach Buchs: der eine am Höhenweg von St.Ulrich durch das Valcup, der andere am Talweg über Rans und Räfis. Dieser Grenzlage entspricht, dass der Werdenberger Zoll 1390 und 1420¹⁹ noch bei St.Ulrich und erst in der Glarner Landvogtei bei Räfis lag, dass also der alte Verkehrsweg von einer neuen Landstrasse abgelöst wurde.

Mit ihrem Entwurf suchten die Sarganserländer 1438 keine neue Werdenberger Fehde, sondern zeigten das neue Herrschaftsverständnis, das territorial als Landeshoheit bestimmt war. Sie berücksichtigten aber die grundherrschaftliche Struktur, die Herrschaft der Werdenberger über Güter und Leute, die nicht in das Sarganser Landgericht gehörten. Die Leute, die «zu Sevelen in den Hof gehören», wurden vollständig ausgenommen, und die Leute, «die zu Wartau gehören», teilweise, soweit es «um ihre Eigengüter und um ihre Le-

hen» ging. Demnach entsprach dieser Entwurf der tatsächlichen Rechtslage, dass die Sarganser Grafen im Werdenberger Hof Sevelen weder hohe noch niedere, in der Werdenberger Herrschaft Wartau nur hohe Gerichtsrechte besaßen. Das Sarganser Landgericht musste denn auch nur in der Kirche Gretschins, nicht aber in der Kirche Sevelen 14 Tage vor dem Gerichtstermin verkündet werden. Hingegen wurde im Seveler Rodel 1476²⁰ festgehalten, dass in beiden Kirchen das Werdenberger Landgericht anzukündigen war.

Die Grenzfrage blieb offen, denn 1462²¹ wurde der über achtzigjährige und blinde Hans Nau am Seveler Berg einvernommen. Er sagte aus, dass die Werdenberger bis zum Trüebbach, die Sarganser bis zum Röllbach und zum Nussbaum Wild jagen und Übeltäter verfolgen durften. Er meinte aber, dass die Sarganser in rechtlichen und kirchlichen Angelegenheiten von Sevelen nie mitgeredet hätten, ausgenommen den Zehnten der Leute von Griffensee. Er wusste auch, dass Rudolf von Werdenberg den Grafen von Sargans ihre Gerichtsrechte nördlich vom Trüebbach bestritten hatte. Damit bestätigte Hans Nau die Sarganser Ansprüche in Wartau und Sevelen, die zur Werdenberger Fehde geführt hatten. Weiter

11 1393: Fürstenbergisches Archiv OA 22 III/9.

12 1393: LUB I/1, Nr. 148.

13 1395: LUB I/1, Nr. 154; LUB I/3, Nr. 315.

14 1397: LUB I/5, Nr. 598, 600; 1399: LAGL 2402/04.

15 1458, 1493, 1495: StA St.Gallen AA 3a U 2, U 21, U 22.

16 *Buchser Urbar 1484*, bearb. von Jakob Eggenberger, Hans Stricker, Valentin Vincenz, Buchs 1984.

17 1434: StA St.Gallen AA 3 A 2-1.

18 1438: StA Zürich A 343.1, Nr. 5.

19 1390: LAGL 2457/01; 1420: StA St.Gallen AA 3 U 1.

20 1476: LAGL 2401/50, 2409/11; StA St.Gallen AA 3 A 4-3b (Abschrift Pfarrer Sulzberger).

21 1462: LAGL 2409/06.

sagte er, dass die Sarganser im Kirchspiel Sevelen einen Drittel der Allmend forderten, was aber abgelehnt wurde. Die Werdenberger erlaubten nur, bei der Trennung von Eigen- und Allmendgütern auch Sarganser Eigenleute als Untergänger oder Eidschwörer beizuziehen, obwohl die Sarganser Forderung den Verhältnissen im Kirchspiel Gretschins entsprach, wo ein Drittel der Eidschwörer aus Werdenberger Eigenleuten bestand und ein Drittel der Allmend der Werdenberger Herrschaft Wartau gehörte.

Die Sarganser Rechte am Seveler Berg dürften aber nicht mehr bedeutend gewesen sein, die beiden Pfäferser Höfe und der verpfändete Sarganser Hof kaum mehr einen Anlass zu hoheitlichen Auseinandersetzungen geboten haben. Ein nicht nur zehnt-, sondern auch gerichtsrechtlicher Sonderfall waren die Leute auf dem Richenstein-Griffenseer Hof. 1462²² verpfändete Hans von Griffensee den Blatten-Zehnten seinem Eigenmann Hans Rütner von St. Ulrich, der bereits teilweise im Besitz des Hofes Rüti an der Geienhalde war. Um 1465²³ stritt Hans Rütner um Güter der Kapelle St. Ulrich mit dem Seveler Pfarrer und um die Gerichtszugehörigkeit seiner Familie als Griffenseer Eigenleute, wobei die Zeugen aussagten, dass die Rütner wie alle Seveler Kirchgenossen zum Werdenberger Gericht gehörten. Diesen Auseinandersetzungen machte der Werdenberger Graf ein Ende, als er – vielleicht beim Kauf der Herrschaft Wartau 1470 – die Familie Rütner für 300 Gulden übernahm.

Die Grenze auf Plattegg

Nachdem die Eidgenossen 1483 Sargans und Luzern 1485 Werdenberg erworben hatten, wurde die Grenzfrage freundeidgenössisch bereinigt. 1486²⁴ liess Luzern noch den früheren Wartauer und Werdenberger Vogt Rutschmann Kilchmatt befragen, der schon «ein alter, kranker Mann» war und eine Gerichtsgrenze am Trüebbach behauptete. Die anderen sechs eidgenössischen



Situationsplan der Alp Plattegg von 1782 mit (in der Mitte links) den beiden Brunnen und (rechts) der schon damals verfallenen Hütte. Im Staatsarchiv Luzern

schen Orte verlangten für Sargans hohe und niedere Gerichtsrechte bis zum Röllbach, zur Katharina-Kapelle und zum Nussbaum, «der niedergefallen ist». 1488 beschloss aber ein Schiedsgericht, die schon 1434 durch Schiedsspruch festgelegte Grenze der Kirchspiele Gretschins und Sevelen auch zur Gerichtsgrenze zwischen der eidgenössischen Landvogtei Sargans und der Luzerner Landvogtei Werdenberg zu machen. Vorbehalten blieb wie-

der das «Gericht dem Schloss Wartau und dem Dorf Gretschins innerhalb des Etters», also das niedere Gericht der Luzerner. Der Verlauf des Etters wurde erst 1511²⁵ festgelegt: Er umfasste die Burg Wartau, das Kirchdorf Gretschins und die dazwischen liegenden Burggüter. Trotz dieser eidgenössischen Grenzbereinigung gab es immer wieder Streit um Wartauer Hoheitsrechte, vor allem um Gerichts- und Jagdrechte. Es gelang den Alten Eidgenossen bis

Alp Plattegg vom Plattegggrat. Darunter in der Lichtung die Gebäude von Oberplätsch. Bei der frei stehenden Fichte am Weg links von der Bildmitte befinden sich noch Reste der Grundmauern einer Hütte, die wohl dem Eintrag im Situationsplan von 1782 entsprechen. Im Talgrund (von links) Räfis, Rans und Sevelen.

Foto Hans Jakob Reich, Salez



zu ihrem Untergang nicht, solche Streitereien zwischen den Sarganser und Werdenberger Landvögten zu verhindern – auch dann nicht, wenn beide vom Stand Glarus eingesetzt waren.

Eine territoriale Grenzfrage stellte sich aber nicht mehr, bis um 1780 auf der Alp Plattegg eine Grenzlücke entdeckt wurde. Diese Alp hatte zur Herrschaft Wartau gehört, wurde aber 1530²⁶ von Glarus an Seveler Alpgenossen verkauft und mit der Alp Arin zusammengelegt. Sie war also nie eine Sarganser Alp, was schon der Glarner Aegidius Tschudi als Sarganser Landvogt in seinem Urbar 1531 entsprechend aufschreiben liess. Er beanspruchte das sogenannte Vogelwahl von allen Alpen im Sarganserland, ausgenommen die Alp Plattegg, «die zum Haus Wartau gehört». In der Glarner Verkaufsurkunde ist festgehalten, dass die Alp auf einer Seite «gegen das Wartauer Kirchspiel an den Schanerberg und an die Schaneralp» stiess und demnach zum Seveler Kirchspiel gehörte. Auf der Alp aber hatte das Schiedsgericht 1434 den Grenzverlauf zwischen Gretschins und Sevelen gar nicht ausgemacht, denn die oberste Grenzmark bildete das «Kreuz an der untersten Steinwand von Plattegg».

Der fehlenden Grenze widmeten sich der Glarner Jakob Schindler, 1779/82 Landvogt in Werdenberg, und der Berner Samuel Wagner, 1781/83 Landvogt in Sargans. Während der Werdenberger die Grenze von Parbiel über den Ferschmutchopf laufen liess, zog der Sarganser vom Hurst eine gerade Linie zur obersten Kreuzmarch. Unter den schriftlichen Quellen, die bei diesem Grenzstreit berücksichtigt wurden, befand sich auch ein Schlossurbar 1484, das Plattegg als Wartauer Herrschaftsalp bezeichnete. Damit kann nur das Wartauer Urbar gemeint sein, das bisher auf 1483/85²⁷ datiert wurde, denn in den gleichzeitigen Werdenberger und Sarganser Urbarien werden weder die Herrschaft Wartau noch die Alp Plattegg genannt. Obwohl alle Schriftstücke den Werdenberger Standpunkt stützten, fand im Herbst 1782²⁸ mit dem Sarganser Landvogt ein Augenschein der «Werdenbergischen Relation» statt, bei dem der Situationsplan im Staatsarchiv Luzern mit der «prätendierten March» der Vögte Schindler und Wagner entstand. Er zeigt nicht nur Reste einer Hütte und zwei Brunnen, sondern auch einen Einschnitt in der Steinwand neben der Kreuzmarch: Hier war ein Viehauftrieb

aus der Herrschaft Wartau über den Schaner Meienberg möglich, ohne die Seveler Allmend zu betreten. Offensichtlich setzte sich nach der gemeinsamen Begehung der Werdenberger Standpunkt durch, denn die heutige Grenze zwischen Wartau und Sevelen verläuft so, wie sie von Glarus schon 1530 beschrieben wurde.

22 1462: LAGL 2410/12, 2402/24.

23 1465: LAGL 2402/31, 2409/03,13,14.

24 1486: LAGL 2419/02; StA Luzern URK 208/3001.

25 1488, 1511: LAGL 2409/07,08.

26 1530: LITSCHER, MARTIN, *Die Alpkorporationen des Bezirkes Werdenberg*, Bern 1919, S. 131–134.

27 1483/85: GRABER, MARTIN, *Die Burg Wartau*, Buchs 2003, Beilage S. 165–172.

28 1782: LAGL 2419/36 (zu 1787); StA Luzern PLA 121/8 (Situationsplan).

Quellen

LAGL: Landesarchiv Glarus.

LUB: *Liechtensteinisches Urkundenbuch*, Teil I, Bde. 1–3, 5–6, Vaduz 1948–1996.

StA: Staatsarchive Luzern, St.Gallen, Zürich.

UBSSG: *Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen*, Bd. II, Rorschach 1982.